

SWIETELSKY AG
Baubüro Mauthbrücken
Mauthbrücken 7
9701 Rothenthurn

Datum	03.09.2020
Zahl	SP6-STVO-9186/2020 (002/2020) <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskünfte	Selina Kaiser
Telefon	050 536-62323
Fax	050 536-62333
E-Mail	bhsp.verkehr@ktn.gv.at
Seite	1 von 4

Straßenpolizeiliche Bewilligung zur Durchführung von Bauarbeiten

B E S C H E I D

Der Firma SWIETELSKY AG, Baubüro Mauthbrücken, Mauthbrücken 7, 9701 Rothenthurn, wird die straßenpolizeiliche Bewilligung zur Durchführung von Bauarbeiten (BVH: Errichtung Oberflächenentwässerung Quellenweg bei km 6,600) im Zuge der **Kleinkirchheimer Straße B 88** von km 6,515 bis km 6,685, Ortsgebiet Bad Kleinkirchheim, Gemeindebereich Bad Kleinkirchheim, erteilt.

Diese Bewilligung gilt für den Zeitraum von 03.09.2020 bis 30.09.2020 (für ca. 2 Arbeitstage).

Auflagen:

1. In beiden Fahrtrichtungen sind die Gefahrenzeichen gemäß § 50 Z 9 StVO 1960 „Baustelle“ und gemäß § 50 Z 8 StVO 1960 „Fahrbahnverengung“ unter Berücksichtigung der §§ 48, 49 und 50 der Straßenverkehrsordnung 1960 gemäß dem der Verordnung beigelegten Regelplan RVS 05.05.44 LO3 aufzustellen.
2. Die mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau vom 03.09.2020, Zahl: SP6-STVO-9186/2020 (003/2020), verfügten Verkehrsbeschränkungen sind durch Aufstellen der Verkehrszeichen gemäß § 52 der Straßenverkehrsordnung 1960 kundzumachen.
3. Die verordnete Wartepflicht bei Gegenverkehr ist für die Verkehrsteilnehmer aus der Gegenrichtung unmittelbar vor der Engstelle durch das Hinweiszeichen gemäß § 53 Z 7 a der Straßenverkehrsordnung 1960 "Wartepflicht für Gegenverkehr" anzuzeigen.
4. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die unterfertigte zivilrechtliche Genehmigung (Sondernutzung von Straßengrund) vorliegt.
5. Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückung, aufrecht zu erhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
6. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, insbesondere den §§ 48 bis 57 und der Straßenverkehrszeichen- und Bodenmarkierungsverordnung entsprechen.
7. Die Abmessung der Verkehrszeichen hat dem Format der auf diesem Straßenzug bereits verwendeten Verkehrszeichen zu entsprechen, wobei nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen mit Zusatztafeln auf einer Anbringungsvorrichtung angebracht werden dürfen.

8. Straßenverkehrszeichen, Leitkegel und Leitbaken haben aus festem rückstrahlendem bzw. hoch rückstrahlendem Material zu bestehen, sind so auf zu stellen, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können, sind bei Verschmutzung zu reinigen und dürfen bei Beschädigung oder Verformung, die ihre Erkennbarkeit beeinträchtigen, nicht verwendet werden.
9. Die Baustelle ist gemäß den Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS) abzusichern und erforderlichenfalls ausreichend zu beleuchten.
10. Erforderlichenfalls hat die Verkehrsregelung im Baustellenbereich im Sinne des § 40 der Straßenverkehrsordnung 1960 durch Posten mit Signalscheiben oder anderen geeigneten Hilfsmittel zu erfolgen.
11. Bei Verkehrsregelungen durch firmenangehörige Posten sind diese mit einer entsprechenden Schutzbekleidung auszustatten und müssen die geistige und körperliche Eignung besitzen.
12. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, zu durchkreuzen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zu lassen. Beim Durchkreuzen von Verkehrszeichen dürfen nur Klebebänder verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind.
13. Verunreinigungen an der Fahrbahn sind sofort vom jeweiligen Verursacher auf seine Kosten zu entfernen.
14. Die Aufstellung und Entfernung der Straßenverkehrszeichen hat durch die antragstellende Baufirma im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeiinspektion zu erfolgen.
15. Die Baufirma hat im Baustellentagebuch genaue Aufzeichnungen darüber zu führen, für welche Bereiche **(Meter genaue Angabe der Standorte)** und Zeiten (Tage und Uhrzeiten) die Verkehrszeichen aufgestellt waren.
Des Weiteren sind genaue Aufzeichnungen über den Entfernungszeitenpunkt der Straßenverkehrszeichen im Baustellentagebuch zu führen.
16. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.
17. Als Bauführer wird der Bauleiter, Herr Edgar Hartlieb, erreichbar unter Telefonnummer +43 664 526 37 30, namhaft gemacht und ist dieser auch für den Umfang der Bewilligung sowie für die Einhaltung der Auflagen verantwortlich.

K o s t e n :

Für die Erteilung dieser Bewilligung ist

eine Verwaltungsabgabe von..... **€ 30,00**

zu entrichten.

Feste Gebühr Bund: **€ 14,30** für den Antrag vom 27.08.2020

Der Gesamtbetrag von **€ 44,30** ist innerhalb von zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein an die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau zu überweisen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 90 und 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020
Abschnitt B TP VIII 5. der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2019, LGBl. Nr. 9/2019
§ 14 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020
§§ 76, 77, 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018

B e g r ü n d u n g

Mit Eingabe vom 27.08.2020 ersucht die Antragstellerin um die Erteilung der straßenpolizeilichen Bewilligung zur Durchführung der gegenständlichen Arbeiten.

Gemäß § 90 Abs. 1 StVO 1960 ist, wenn durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt wird, unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist auf Antrag des Bauführers zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung nicht wesentlich ist oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs in anderer Weise zu sorgen.

Die beantragte Bewilligung konnte aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens, unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung sowie unter Vorschreibung der erforderlichen Auflagen im Sinne der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erteilt werden.

Da dem Parteibegehren vollinhaltlich Rechnung getragen wurde, kann eine weitere Begründung dieses Bescheides entfallen.

Die Kostenvorschreibung erfolgt tarifgemäß nach der im Spruch angeführten Gesetzesstelle.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich, innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Tiroler Straße 16, 9800 Spittal an der Drau einzubringen. Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z. B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Hinweise:

I.

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

II.

Der Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichtes ist auf die unter Punkt 3 bekanntgegebenen Gründe, auf die sich die Rechtswidrigkeit stützt, eingeschränkt, sofern nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde vorliegt.

III.

Eingaben an das Landesverwaltungsgericht sind im Zeitpunkt der Einbringung wie folgt zu vergebühren:

Beschwerden, Wiedereinsetzungs- oder Wiederaufnahmeanträge (jeweils samt Beilagen) unterliegen einer Gebühr von **30 Euro**.

Vorlageanträge (samt Beilagen) unterliegen einer Gebühr von 15 Euro.

Von einer Beschwerde gesondert eingebrachte Anträge (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde unterliegen einer Gebühr von ebenfalls 15 Euro.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist, und der Eingabe - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen ist. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtzahlung" ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE - Beschwerdegebühr", das Datum des fristauslösenden Antrags oder jenes Ereignisses, gegen das sich die Beschwerde richtet als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für den Bezirkshauptmann:

Berthaler

Verteiler:

1. Kurgemeinde 9546 Bad Kleinkirchheim
2. Polizeiinspektion 9546 Bad Kleinkirchheim - mit dem Ersuchen, die Einhaltung der Auflagen im Rahmen des Verkehrsüberwachungsdienstes zu überprüfen
3. Straßenbauamt Spittal, Feichtendorf 16, 9851 Lieserbrücke
4. Akt

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Datum	03.09.2020
Zahl	SP6-STVO-9186/2020 (003/2020) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Selina Kaiser
Telefon	050 536-62323
Fax	050 536-62333
E-Mail	bhsp.verkehr@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Kleinkirchheimer Straße B 88 von km 6,515 bis km 6,685
Bauarbeiten - vorübergehende Verkehrsmaßnahmen

V E R O R D N U N G

Die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau verordnet gemäß §§ 43 Abs.1a und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020 anlässlich der Durchführung von Bauarbeiten (BVH: Errichtung Oberflächenentwässerung Quellenweg bei km 6,600) im Zuge der **Kleinkirchheimer Straße B 88** von km 6,515 bis km 6,685, Ortsgebiet Bad Kleinkirchheim, Gemeindebereich Bad Kleinkirchheim, vorübergehend nachstehende Verkehrsmaßnahmen:

§ 1

Für die **Kleinkirchheimer Straße B 88** werden von km 6,515 bis km 6,685 infolge Durchführung von Bauarbeiten im Zeitraum vom 03.09.2020 bis 30.09.2020 (für ca. 2 Arbeitstage), Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsgebote und -verbote laut beiliegendem **Regelplan RVS 05.05.44 LO3**, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, erlassen.

§ 2

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen. Die Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung unwirksam.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 leg.cit. geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

Bernthaler

Anlage erwähnt

Ergeht an:

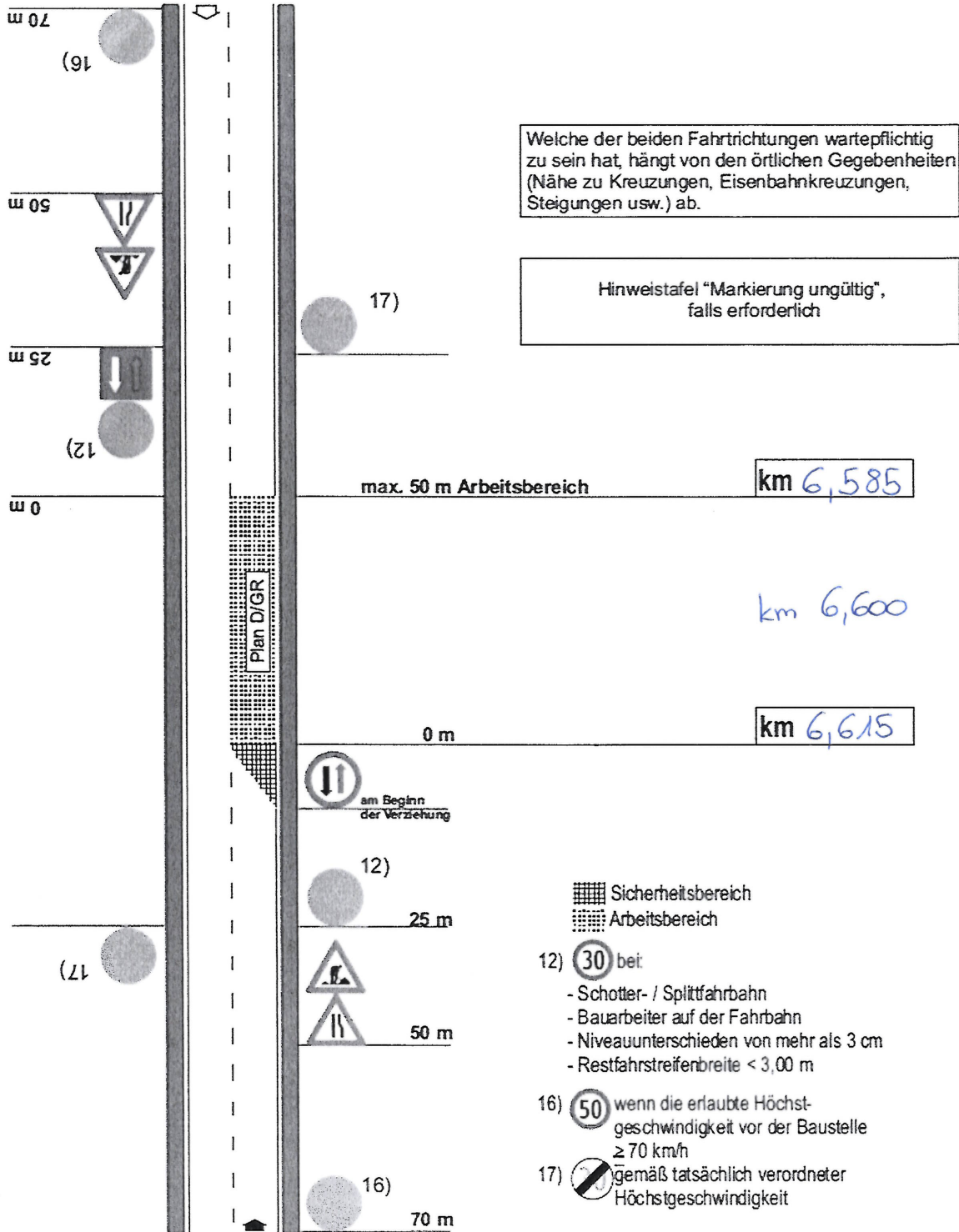
1. Firma SWIETELSKY AG, Baubüro Mauthbrücken, Mauthbrücken 7, 9701 Rothenthurn -
der die technische Durchführung der verfügten Maßnahmen obliegt
2. Straßenbauamt Spittal, Feichtendorf 16, 9851 Lieserbrücke
3. Kurgemeinde 9546 Bad Kleinkirchheim
4. Polizeiinspektion 9546 Bad Kleinkirchheim
5. Akt

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde **amtssigniert**. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche,
persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

LO3

Arbeitsstellen von längerer Dauer
 Sperre eines Fahrstreifens
 Regelung mittels Wartepflicht



Personalisiert für: Amt der Kärntner Landesregierung, Klagenfurt am 22.03.2016